

Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal der Gemeinde Niestetal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal in ihrer Sitzung am 11. April 2019 nachstehende Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal der Gemeinde Niestetal erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.

§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturerlebnisbad Niestetal.
 Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Das Naturerlebnisbad Niestetal dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Für das Baden und Schwimmen ist in der Anlage ein abgegrenzter Bereich angelegt. Ein Überschwimmen der Abgrenzung ist nicht zulässig.

- (4) Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt. Das gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummibooten, Luftmatratzen und dergleichen.
- (5) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Nutzung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Naturerlebnisbades Niestetal ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen, der das Verhalten der Kinder im Bad (im Bereich der Land- und Wasserflächen) verantwortet. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (3) Die Einrichtungen des Naturerlebnisbades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz; Eltern haften für ihre Kinder.

Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 4 Eintritt

- (1) Die Benutzung des Naturerlebnisbades ist nur den rechtmäßigen Inhabern gültiger Eintrittsausweise gestattet.
- (2) Für die Ausgabe der Eintrittsausweise erhebt die Gemeinde Niestetal Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.
- (3) Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, haben das in der Gebührensatzung festgelegte Entgelt zu entrichten.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Benutzung des Naturerlebnisbades oder Teile davon, z.B. wegen Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Naturerlebnisbades.
- (3) Die Eintrittskarten sind dem Badpersonal sowie der Rettungsbereitschaft auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (3) Die Gemeinde kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Nutzung einschränken.

§ 7 Kassenschluss

Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Zugang zum Naturerlebnisbad ist nur unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Einganges am Kassenhäuschen gestattet.
- (2) Die Randbereiche der Wasserflächen, insbesondere der Sandstrand und die Holzdecks, dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Das Betreten der abgesperrten Flächen ist untersagt.
- (4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

(5) Eine Sondernutzung des Naturerlebnisbades von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird vom Gemeindevorstand geregelt.

§ 9 Verhalten im Naturerlebnisbad Niestetal

- (1) Die Besucher und Benutzer des Naturerlebnisbades Niestetal sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was die guten Sitten, Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung des Bades beeinträchtigt.
- (2) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für Nichtschwimmer steht der Nichtschwimmerbereich zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Sprungfelsen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Unterschwimmen des Sprungbeckens ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals oder der Rettungsbereitschaft ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn ein Mangel an der Anlage vorliegt. Das Ballspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Besucher sind nicht durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen. Jegliche Verunreinigung der Wasser- und Erholungsflächen ist streng verboten. Insbesondere Glas und sonstige scharfe Gegenstände sind unverzüglich in die bereitstehenden Abfallkörbe zu entsorgen. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist zu unterlassen. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln im Bereich der Wasserflächen ist nicht gestattet.
- (6) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen außerhalb des Naturerlebnisbades abzustellen. Jegliches Befahren der Erholungsund Liegeflächen ist nicht gestattet.
- (7) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren sowie deren Aufenthalt im Naturerlebnisbad und der Zutritt zum Wasser ist nicht erlaubt.
- (8) Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist den Benutzern des Naturerlebnisbades nicht gestattet. Das Grillen im Bereich des Geländes ist nicht erlaubt. Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Toiletten ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.

§ 10 Badebekleidung

- (1) Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11 Aufsicht/Rettungsbereitschaft

- (1) Das Aufsichtspersonal bzw. die Rettungsbereitschaft haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Rettungsbereitschaft ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal und die Rettungsbereitschaft ist befugt, Personen diedie Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
 - b) andere Badegäste belästigen;
 - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, von dem Gelände zu entfernen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (3) Den unter Absatz 2 c genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 12 Betriebshaftung

(1) Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche

Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.

- (2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Naturerlebnisbad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Sonderveranstaltung

Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Gemeindevorstand mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung vom 14. Juni 2001 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niestetal, 12. April 2019

Der Gemeindevorstand Der Gemeinde Niestetal

(Siegel)

Marcel Brückmann Bürgermeister